

Papier-Zeitung

FACHBLATT

für Papier-Fabrikation, -Verarbeitung, -Handel,
Buchgewerbe, Schreibwaren und Bürobedarf
Gegründet von CARL HOFMANN

BERLIN SW 11, PAPIERHAUS, DESSAUER STRASSE 2
Telegr.: Papierzeitung Berlin. Postscheck-Konto: Berlin 2428. Fernspr.: Lützow 787

Erscheint
Sonntags und Donnerstags.
Schluß der Anzeigen-Annahme
Donnerstag und Montag abends.
Bei der Post bestellt und ab-
genommen oder durch Buch-
handel: vierteljährlich 3 M.
Vierteljährl. Bestellgeld 18 Pf.
Von d. Geschäftsstelle d. Bl. unter
Streifenband — In- und Ausland —
vierteljährlich 6 M. 50 Pf.
Einzelnummer 30 Pf.
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Anzeigen. Petitzeile 3 mm Höhe
50 mm (1/4 Seite) Breite 50 Pf.
auf Umschlagseiten bis 1 M.
Teuerungs-Zuschlag 20 v. H.
13mal in 1 Jahr 10 v. H. weniger
26 " " " 20 " "
52 " " " 30 " "
104 " " " 40 " "
Für Annahme und freie Zu-
sendung der frei eingehenden
Zeichen-Briefe hat Besteller
der Anzeige 1 M. zu zahlen
Stellengesuche zu halbem Preis
Vorauszahlung an den Verleger

**Amtsblatt der Berufsgenossenschaften sowie zahlreicher
Vereine und Verbände des Papier- und Schreibwarenfaches**

Nr. 63

Berlin, Donnerstag, 9. August 1917

42. Jahrg.

INHALT

Papier-Erzeugung und -Großhandel:

Verbot der Herstellung von Mund- und Tischtüchern aus Papier	1231
Reichskommission zur Sicherstellung des Papierbedarfs	1261
Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft	1261
Verein sächsischer Pappfabrikanten, e. V.	1262

Verein der Zellstoff- und Papier-Chemiker: Literatur-Auszüge	1262
Kaufmännisches für Papiermacher	1263
Berliner Handelsbräuche	1263

Papier-Verarbeitung, Buchgewerbe:

Die Anfänge des Buchdrucks in der Türkei	1265
Aus den Typographischen Gesellschaften	1266
Rotationsmaschine für Bogentiefdruck	1266
Buchdruck-Rotationsmaschine	1266

Buchdruckschnellpresse	1266
Herstellung von Papierflaschen	1267
Papier-Spinneret: Papiergewebe mit samtartiger Oberfläche	1267

Schreibwaren-Handel:

Reichsverband für den Papier- u. Bürobedarfs-Handel	1259
Briefumschlag zu wiederholter Benutzung	1269
Geschäfts-Nachrichten	1280

Papier-Erzeugung und -Großhandel

Verbot der Herstellung von Mund- und Tischtüchern aus Papier

Der Oberbefehlshaber in den Marken hat am 4. August für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg folgende Bekanntmachung erlassen:

Die Herstellung von Mundtüchern und Tischtüchern ganz oder teilweise aus Papier ist verboten. Ausgenommen von dem Verbot ist die Herstellung von gewebten Papiermundtüchern und Papier-tischtüchern. Anträge auf Ausnahmegewilligungen von der Vorschrift des § 1 sind bei dem Oberkommando in den Marken, Abteilung K. IV, Viktoriastraße 25, einzureichen. Die Verordnung tritt am 6. August 1917 in Kraft. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Verfügung ist, wie wir erfahren, von Reichs wegen durch die Kriegsministerien der großen Bundesstaaten für das ganze Reichsgebiet in gleicher Weise erlassen und ihre Verkündung den stellvertretenden Korpskommandanten übertragen worden. Die Reichsbehörden haben damit der in unserer Nr. 62 auf S. 1246 mitgeteilten Anregung der Reichskommission zur Sicherstellung des Papierbedarfs entsprochen.

Dieser Kommission gehören u. a. die Vorsitzenden des Vereins Deutscher Papierfabrikanten, des Deutschen Papiergroßhändler-Verbandes und des Bundes Deutscher Vereine des Druckgewerbes, Verleges und der Papierverarbeitung usw. an.

Wir haben einige Vertreter der von dieser Verfügung betroffenen Gruppen unseres Faches über die voraussichtliche Wirkung des Erlasses auf ihr Geschäft befragt.

Ein *Seidenpapier-Fabrikant*, der viel Papier an Hersteller von Papier-Mundtüchern liefert, sagte uns, daß sein Betrieb nicht leiden werde, da er ohnehin der in letzter Zeit stürmischen Nachfrage für Serviettenpapier nur zu sehr kleinem Teil genügen konnte und die meisten Aufträge ablehnen mußte. Seidenpapier werde für viele andere Zwecke in so großen Mengen gebraucht, daß die dafür eingerichteten Fabriken auch nach dem Erlaß überreichlich zu tun haben werden.

Mehrere von uns befragte *Großhändler* halten die Verfügung namentlich mit Rücksicht auf die Plötzlichkeit, mit der sie in Kraft tritt, für einen harten Schlag. Der Großhandel habe große Mengen *Mundtuchpapiers* in schmalen Rollen, das für andere Zwecke unbrauchbar ist, auf Lager. Dieses Papier ist zum *Kreppen* bestimmt und sollte nach dem *Kreppen* zu Mundtüchern verarbeitet werden.

Diesen Kreisen können wir zur Beruhigung mitteilen, daß beabsichtigt ist, Härten zu vermeiden, wozu die in der Verordnung angekündigten Ausnahmegewilligungen die Möglichkeit bieten. Von allgemeinen Uebergangsbestimmungen sah die Behörde ab, da diese leicht dazu benutzt werden konnten, um rasch noch große Mengen von Papier zu Mundtüchern usw. zu verarbeiten und so wichtigeren Zwecken zu entziehen. Hat doch der Hinweis der Reichsbekleidungsstelle auf das Ersetzen der verbotenen Leinen-Mundtücher durch papierene eine Spekulation mit Papiermundtüchern zur Folge gehabt, die mit den Anstoß zur Verordnung gab.

Fertige Papiermundtücher können nach wie vor gehandelt werden, verboten ist lediglich die Herstellung. Aber es dürfte, um nicht Betriebe, die sich bisher hauptsächlich dieser Herstellung gewidmet haben, zu sehr zu schädigen, auf Antrag gestattet werden, daß diese Betriebe in gewissem Umfang weiter in Gang bleiben. Dagegen wird die Verordnung das Entstehen neuer und die Erweiterung vorhandener Anlagen dieser Art verhindern.

Aus der Erlaubnis, Mund- und Tischtücher aus *Papiergewebe* zu verwenden, werden wohl die feinen Gastwirtschaften wenig Trost schöpfen dürfen, da Papiergewebe in noch höherem Grade als Papier den für die Kriegs- und Friedenswirtschaft bedeutend wichtigeren Zwecken vorbehalten werden.

Reichskommission zur Sicherstellung des Papierbedarfs

Vor einiger Zeit ist beim Reichsamt des Innern im Einvernehmen mit dem Kriegsamt eine Reichskommission zur Sicherstellung des Papierbedarfs aus sachverständigen Vertretern der Papiererzeuger und Verbraucher gebildet worden.

Ihre Aufgabe ist in erster Linie die Sicherstellung des notwendigen Papierbedarfs der Militär- und Zivilbehörden. Die Kommission soll ferner der Reichsregierung Vorschläge für zweckentsprechende Verteilung der zur Verfügung stehenden Menge von Papier, Karton und Pappe machen und bei den Verbraucherkreisen auf die durch die Papierknappheit gebotene Sparsamkeit in der Verwendung hinwirken.

Vorschläge und Anregungen den Papierverbrauch betreffend, werden zweckmäßig ausschließlich an die Reichskommission zur Sicherstellung des Papierbedarfs in Berlin C 2, Breitestraße 89 (Fernsprecher: Zentrum 10976 bis 10979), gerichtet.

Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft

Sektion I

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 27, 28 der Satzung werden die Mitglieder der Sektion I zu der *Mittwoch, 22. August*

